

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Aufgaben
und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht.**

Vom 20. Mai 1964

Auf Grund des § 18 der Verordnung vom 14. Mai 1964 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht (GBl. II S. 405) wird folgendes bestimmt:

**Arbeitsweise und Zuständigkeit
der Staatlichen Bauaufsicht**

§ 1

(1) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht sind verpflichtet, ihre Aufgaben mit sozialistischer Arbeitsmoral und -disziplin zu lösen. Sie haben alle Bauschaffenden bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und alle Hinweise und Verbesserungsvorschläge zu beachten und gewissenhaft auszuwerten. Ziel der Kontrolltätigkeit der Staatlichen Bauaufsicht muß es sein, daß alle in den Plänen enthaltenen Baumaßnahmen in höchster Vollkommenheit und Qualität termingerecht durchgeführt werden.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht ist verpflichtet, vor der Bearbeitung von Bauanträgen und Bauanzeigen zu prüfen, ob die Forderungen des § 1 A.b.s. 4 der Verordnung erfüllt sind. Trifft dies nicht zu, sind die Bauanträge und Bauanzeigen dem Antragsteller zurückzugeben. Die Staatliche Bauaufsicht hat ferner zu kontrollieren ob:

1. bei der Projektierung die bestätigte Aufgabenstellung vorgelegen hat und das Projekt von der Abteilung Typung und der Standardisierung überprüft worden ist;
2. die Zustimmungserklärung der für den Standort zuständigen staatlichen Organe vorliegt und
3. die Projektierung durch hierzu berechnete Projektanten erfolgte.

(3) Bauauftraggeber sind verpflichtet, sofort die Staatliche Bauaufsicht zu benachrichtigen, wenn Planänderungen bei von der Staatlichen Bauaufsicht genehmigten Bauvorhaben vorgenommen werden.

(4) Bauauftragnehmer sind verpflichtet, der Staatlichen Bauaufsicht solche Ausführungsunterlagen un- aufgefördert zur Prüfung vorzulegen, die für die Stand- sicherheit der Baumaßnahmen und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der brand- schutztechnischen Sicherheit von Bedeutung sind oder die die Qualität oder bauphysikalische Eigenschaften der Baumaßnahmen beeinflussen. Die Staatliche Bau- aufsicht ist berechnete, die Vorlage von Ausführungs- unterlagen zu fordern.⁵

(5) Die Staatliche Bauaufsicht in den volkseigenen Baubetrieben führt die Kontrolle der Baudurchführung einschließlich der Qualitätskontrolle durch. Dazu hat sie:

1. bei der Baudurchführung zu prüfen, ob für die angelieferten Baustoffe und Bauelemente die vor- geschriebene Qualität durch Kennzeichnungen, Prüffatteste und -Zeugnisse nachgewiesen ist.

2. die vorgeschriebenen Materialprüfungen durchzu- führen, z. B. Prüfungen von Beton und Zuschlag- stoffen;
3. die Brigaden, Meister, Bauleiter und Bauführer bei der Ausführung komplizierter Bauwerksteile und Baumaßnahmen zu beraten, um Fehler und Män- gel vorbeugend auszuschalten. Sie hat mit der Technischen Überwachung, dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung, dem Güteaktiv, der Abteilung Technik, dem Schweißverantwort- lichen und dem Verantwortlichen für die Standar- disierung und dem Arbeitsschutz zusammenzuar- beiten;
4. bauaufsichtliche Bewehrungs-, Zwischen-, Rohbau- und Gebrauchsabnahmen durchzuführen und be- triebliche Qualitätsberichte zu bestätigen;
5. eine systematische Beurteilung der Qualität der Bauproduktion vorzunehmen und auf der Grund- lage ihrer Qualitätsanalysen, Qualitätsmängel und Baufehler in den Brigade- und Betriebsversamm- lungen auszuwerten und an der Auswertung von Wettbewerben und der Beratung von Verbesse- rungs- und Prämienvorschlägen beratend teilzu- nehmen.

(6) Die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, in der Deutschen Bauakademie und anderen wissenschaftlichen Institutionen, in den Projektierungs- einrichtungen und Baubetrieben ist verpflichtet, der für den Standort zuständigen Staatlichen Bauaufsicht im Bauamt des Kreises, der Stadt oder des Stadtbezirkes eine Durchschrift der erteilten Baugenehmigung bzw. Zustimmungen zu übersenden. Die Staatliche Bauauf- sicht in den Kreisbauämtern hat die für den Standort zuständigen Räte der Städte bzw. Gemeinden zu unter- richten.

§ 2

(1) Die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen ist berechnete, Sondergenehmigungen zum Abweichen von Standards bei der Projektierung zu er- teilen, die die bautechnische Sicherheit und bau-, physikalischen Eigenschaften betreffen, sofern damit keine Veränderung standardisierter Erzeugnisse oder die Beeinträchtigung der Nutzungseigenschaften der Bauwerke verbunden sind. Dieses Recht gilt sinngemäß für Entscheidungen, die im Zusammenhang mit Quali- tätsverletzungen bei Bauausführungen zu treffen sind.

(2) Werden hierbei Belange des Brandschutzes be- rührt, so darf die Erteilung einer Sondergenehmigung nur nach schriftlicher Zustimmung der zuständigen zentralen Brandschutzorgane erfolgen.

(3) Begründete Anträge mit Stellungnahmen der zu- ständigen Staatlichen Bauaufsicht sind in dreifacher Ausfertigung an die Staatliche Bauaufsicht im Mini- sterium für Bauwesen zu richten. Ausgenommen sind Anträge, die Typen oder Neuentwicklungen betreffen; diese sind an die Staatliche Bauaufsicht bei der Deut- schen Bauakademie zu richten.

§ 3

Die Staatliche Bauaufsicht prüft die Bauvorlagen, deren Prüfung in den verfahrensrechtlichen Bestim- mungen der Deutschen Bauordnung (DBO) vorgeschrie-